

Anhang 2: Haus-/Stadionordnung

Stadionordnung Stadion Brügglifeld Aarau

Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich der Stadionordnung des Stadions Brügglifeld (folgend als Stadionordnung bezeichnet), ist in einem gesonderten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist separater Bestandteil dieser Stadionordnung und kann auf Wunsch per Post bestellt werden. Grundsätzlich gilt die Stadionordnung auf dem Perimeter des Grundstückes der Stadionbetreiberin.
2. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte / der Entgegennahme eines Berechtigungsausweises akzeptiert der Empfänger die Stadionordnung uneingeschränkt.

Zugelassener Personenkreis

3. Zutritt zum Stadion Brügglifeld haben nur Personen mit
 - 3.1. einer gültigen Eintrittskarte oder einem gültigen Berechtigungsausweis. Die Stadionbesucher nehmen zur Kenntnis, dass sie mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder dem Aushändigen eines Berechtigungsausweises einen Vertrag auf Gegenseitigkeit eingehen. Verletzt ein Stadionbesucher oder eine Person mit einem Berechtigungsausweis diesen Vertrag, so wird er aus dem Stadion verwiesen. Dabei hat er keinen Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeldes.
 - 3.2. Die gelöste Eintrittskarte gilt für einen einmaligen Eintritt in das Stadion Brügglifeld
 - 3.3. Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind, haben keinen Zutritt ins Stadion Brügglifeld.
 - 3.4. Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt zum Stadion Brügglifeld.
 - 3.5. Personen, die auf dem Weg ins Stadion negativ aufgefallen sind, haben keinen Zutritt ins Stadion Brügglifeld.

Eingangskontrolle

4. Jeder Besucher ist im Rahmen einer Veranstaltung beim Betreten des Stadion Brügglifeld verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst des Stadions und/oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.
 - 4.1. Bei Weigerung ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verwehren, resp. die Ausweisung der fehlbaren Person aus dem Stadion vorzunehmen.
 - 4.2. Die Besucher des Stadion Brügglifeld haben sich dem festgelegten Eintrittsprozedere des Kontroll- und Ordnungsdienstes zu unterziehen.
 - 4.2.1. Dieses umfasst insbesondere die Durchsuchung der persönlichen Effekten des Besuchers und einer Personenkontrolle.
 - 4.2.2. Ferner sind der Sicherheitsdienst des FC Aarau oder die Polizeiorgane bei konkretem Verdacht ermächtigt, Leibesvisitationen durchzuführen.

Verhalten im Stadion Brügglifeld

5. Die Besucher haben die Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der Polizei und/oder des Stadionsprechers zu befolgen.
 - 5.1. Das Stadion Brügglifeld besitzt Sitz- & Stehplätze. Die Besucher der Haupt- und Zusatztribüne dürfen nur die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einnehmen. Für den Zutritt sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Ein- und Zugänge zu benutzen.
 - 5.2. Aus Sicherheit, zur Abwehr von Gefahren und aus anderen Gründen können den Besuchern andere Sitzplätze als auf der Eintrittskarte vermerkt zugewiesen werden. In diesem Fall sind die Besucher verpflichtet den Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienste und/oder der Polizei Folge zu leisten.
 - 5.3. Alle Auf- und Abgänge (Treppen), Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

6. Besuchern des Stadlons Brügglifeld ist das Mitführen folgender Utensilien untersagt:

- 6.1. Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Petarden etc.);
- 6.2. Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
- 6.3. jegliche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
- 6.4. Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können (Batterien, Deoroller usw.);
- 6.5. Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende, reizende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge)
- 6.6. Koffer, Sporttaschen, Rucksäcke, grosse Taschen (Handtaschen bis zu einer maximalen Grösse von 25x25x25 cm sind erlaubt.)
- 6.7. Helme und andere sperrige Utensilien
- 6.8. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- 6.9. Laserpointer;
- 6.10. Stimmkraftverstärker (Megaphone usw.);
- 6.11. Videokameras und Profi-Photoausrüstungen
- 6.12. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
- 6.13. Tiere
- 6.14. Im Stadion Brügglifeld wird kein Depot geführt für die oben aufgeführten Gegenstände.

7. Besuchern des Stadlons Brügglifeld ist es untersagt

- 7.1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamerapodeste etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- 7.2. das Spielfeld zu betreten.
- 7.3. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören.
- 7.4. sich in Bereichen die nicht zum Publikumsbereich zählen aufzuhalten.

8. Im ganzen Stadion herrscht ein Vermummungsverbot.

9. Besuchern des Stadlons Brügglifeld ist es untersagt, ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

10. Fahnen / Transparente / Spruchbänder / Choreografien

- 10.1. Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange bis 150 cm Länge. Grössere Fahnen bedürfen einer Bewilligung. Die Bewilligung ist beim Veranstalter einzuholen.
- 10.2. Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall, grossflächige Spruch- und Propagandabänder sowie grössere Mengen Papier.

11. Choreografien

- 11.1. sind bewilligungspflichtig
- 11.2. Gesuche für eine Bewilligung sind mindestens 10 Tage im voraus schriftlich beim Sicherheitsverantwortlichen einzugeben. Es gilt das Datum des Empfangs!
- 11.3. Die Verantwortlichen für die Choreographie haften in vollem Umfang für Verstösse gegen die Stadionordnung, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Choreographie an und für sich sowie mit Material aus der Choreographie.

Stadionverweis

12. Aus dem Stadion Stadion Brügglifeld verwiesen werden in jedem Falle Personen die:

- 12.1. sich zu rassistischen Äusserungen oder Gesten hinreissen lassen;
- 12.2. Drogen konsumieren;
- 12.3. Gegenstände jedwelcher Art gegen Spieler, Besucher und Sicherheitspersonal / Polizei, auf das Spielfeld, in andere Besuchersektoren oder in Richtung der Sicherheitsorgane werfen;
- 12.4. sich an streitigen Auseinandersetzungen beteiligen, sich aggressiv verhalten oder andere Personen beleidigen und/oder verletzen;
- 12.5. sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder den Kontroll- und Ordnungsdiensten unflätig verhalten;
- 12.6. vorsätzlich oder fahrlässig die Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienste, der Polizei und des Stadionsprechers nicht befolgen.

Zu widerhandlungen

13. Gegen Personen, die Handlungen i. S. Ziff 5 ff und Ziff 7 ff begehen, wird ein Stadionverbot für das Stadion Brügglifeld ausgesprochen und bei Fussballspielen die Verhängung eines gesamtschweizerischen Stadionverbotes eingeleitet.
14. Personen die Handlungen i. S. Ziff 5 ff und Ziff 7 ff begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, wenn durch ihre Handlung ein Schaden entstanden ist. Zudem wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine Umtriebsentschädigung und/oder Busse in Rechnung gestellt.
15. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

Schlussbestimmung

16. Diese Stadionordnung für das Stadion Brügglifeld tritt per 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Stadionordnung.
 - 16.1. Die Bindungswirkung der Stadionordnung für das Stadion Brügglifeld entsteht mit dem Zutritt zum Areal des Stadion Brügglifeld. Besucher anerkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Zutrittskarte, eines vom Verein ausgestellten Berechtigungsausweises die Stadionordnung des Stadions Brügglifeld verbindlich an.
 - 16.2. Es ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen, einzelne in dieser Stadionordnung aufgeführte Punkte seinen Bedürfnissen anzupassen.

Videoaufnahmen

17. Zur Sicherheit aller werden im Stadion Brügglifeld Videoaufnahmen gemacht. Diese Aufnahmen werden auf Anfrage den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt.
18. Die Videoaufnahmen müssen aufgrund einer Auflage der Kantonspolizei während 10 Wochen aufbewahrt werden und werden anschliessen gelöscht.

Aarau, 1. Juli 2013

Die Eigentümerin:

Platzgenossenschaft Brügglifeld

Die Betreiberin:

FC Aarau AG